

AZ: - 90 - Knu/Krö -

Drucksache Nr.: 0008/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel	23.03.2010	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Bürgermeister Runow

Verhandlungsgegenstand:

**Aufstellungsbeschluss zur 23. Änderung
des Flächennutzungsplanes "Südlich des
Knicks südlich des Gadelander Weges"**

A n t r a g:

Beratung über die anliegende Vorlage
des Büros für Bauleitplanung, Bornhöved.

Vorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 23.03.2010

Zu TOP 10.	23. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel für das Gebiet südlich des Knicks südlich des Gadelander Weges in einer Tiefe von ca. 125 m und östlich des Surackerweges in einer Tiefe von ca. 200 m (Trennstück aus dem Flurstück 5 der Flur 99, Gemarkung Husberg-6892) - Aufstellungsbeschluss
-------------------	---

Der Landwirt Thore Biß bemüht sich seit geraumer Zeit um die Umsetzung von 2 Bauvorhaben. Zum einen geht es um die Errichtung einer Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 0,5 MW, die er zusammen mit seinem Berufskollegen Sönke Harder zu betreiben beabsichtigt, zum anderen geht es um die Errichtung eines Jungviehstalles mit Remise für ca. 80 Rinder, einschließlich einer dafür erforderlichen Dungplatte.

Hinsichtlich der Biogasanlage verhält es sich so, dass die Privilegierungsvorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht zur Anwendung kommt, da die Anlage gemeinschaftlich in einer noch abzuschließenden Gesellschaftsform betrieben werden soll. Die gesetzliche Grenze von 0,5 MW ist insofern von keiner planungsrechtlichen Bedeutung.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten ist zu beachten, dass für die Errichtung der Biogasanlage das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) in Flintbek Ansprechpartner ist. Dieses ist zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung allerdings erst in der Lage, soweit die Darstellung des Flächennutzungsplanes dem Vorhaben nicht entgegen steht. Dieses ist aber derzeit der Fall, da zur Zeit im Flächennutzungsplan eine „Fläche für die Landwirtschaft“ (L) und nicht ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ dargestellt ist.

Hinsichtlich der Errichtung des Jungviehstalles liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Plön. Diese sieht sich zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung gleichfalls nicht in der Lage, weil ein Außenbereichsstandort in Anspruch genommen werden würde (Zersiedelung der Landschaft), obwohl die Hofstelle in der Dorfstraße für den Stall noch genügend Platz bietet.

Um für die Investitions- und Entwicklungsabsichten eine planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes dergestalt notwendig, dass anstelle einer „Fläche für die Landwirtschaft“ (L) ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft und Biogasanlage“ dargestellt wird.

Beschlussvorschlag:

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird die 23. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet in der Gemeinde Bönebüttel südlich des Knicks südlich des Gadelander Weges in einer Tiefe von ca. 125 m und östlich des Surackerweges in einer Tiefe von ca. 200 m (Trennstück aus dem Flurstück 5 der Flur 99, Gemarkung Husberg-6892) folgende Änderung der Planung vorsieht: Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) „Landwirtschaft und Biogasanlage“ anstelle einer „Fläche für die Landwirtschaft“ (L).
2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Büro für Bauleitplanung in Bornhöved beauftragt werden.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll in einem Scoping-Termin erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden.

Bönebüttel, den 02.03.2010

Udo Runow
(Bürgermeister)